

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld vom 19.07.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 57 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S.474) und des § 33 Abs.2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Beitragsordnung:

§ 1 Erhebung der Beiträge

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Nach § 8 Abs.1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld beurlaubte Studierende sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrags (§ 5 Abs.2 Ziff.1) befreit. Auf Antrag wird nicht nach § 8 Abs.1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld beurlaubten Studierenden der Mobilitätsbeitrag erlassen. Ein entsprechender Antrag ist beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Bielefeld zu stellen. Der Studierendenausweis ist dabei so abzuändern, dass er nicht mehr als gleichzeitiges Semesterticket gültig ist.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrages für den Allgemeinen Studierendenausschuss (§ 5 Abs.2 Ziff.2) sind diejenigen Studierenden befreit, die nach § 8 Abs.1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld beurlaubt sind.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit
 1. der Einschreibung,
 2. der Rückmeldung oder
 3. der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung nach § 2 Abs.2 vorliegt.
- (2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht nach § 3 fällig. Er ist innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist an die Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld über die Universitätskasse Bielefeld zu zahlen.
- (2) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (3) Bei einer Exmatrikulation oder einem Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das bereits der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (4) Rückerstattungen nach § 2 Abs.2 werden durch das Studierendensekretariat der Fachhochschule Bielefeld vorgenommen. Der Allgemeine Studierendenausschuss der Fachhochschule Bielefeld erhält jeweils zum 15. Mai und zum 15. November eines Jahres eine Übersicht über die Studierenden, welchen der Beitrag zurück erstattet wurde.

§ 5 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrags beträgt für Studierende des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen in Minden 45,19 EUR und für alle übrigen Studierenden 92,80 EUR.
- (2) Im Beitrag nach Abs.1 sind folgende Mittel enthalten:
 1. Mobilitätsbeitrag (Semesterticket)
 - a. für Studierende des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen in Minden 33,69 EUR
 - b. für Studierende der übrigen Fachbereiche 81,30 EUR
 2. für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) 11,50 EUR
- (3) Die in Abs.2 Ziff.1 genannten Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Das Beitragsaufkommen nach Abs.2 Ziff. 2 verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss in eigener Verantwortung. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst und steht dem Allgemeinen Studierendenausschuss zusätzlich zur Verfügung. Nach jeweils zwei Haushaltsjahren ist die Höhe des Beitrags nach Abs.2 Ziff. 2 zu überprüfen. Dabei ist die Höhe der letzten Rücklagen zu berücksichtigen.

§ 6 Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Fachhochschule Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 7 Haushaltsplan

- (1) Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden. Für die Erstattung zu Unrecht erhaltener Beiträge ist ein Haushaltsposten auszuweisen.
- (2) Die Beiträge nach § 5 Abs.2 Ziff.1 dienen ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund „Der Sechser“ vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Sie sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 8 Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Beitragssatzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats bzw. Präsidiums. Änderungen dieser Beitragssatzung sind im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2007/08, frühestens jedoch am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld, Amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Bielefeld und ihre Änderungen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 07. Mai 2007 und der Genehmigung des Rektorates vom 11.07.2007.

Bielefeld, den 19.07.2007

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Biegler-König
i.V. Prof. Dr. Friedrich Biegler-König